

(2) Die Fristen betragen:

- a) zwei Jahre bei öffentlichem Tadel sowie bei Freiheitsentziehung bis zu drei Monaten oder bei Geldstrafe bis zu 500 DM,
- b) drei Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr oder bei Geldstrafe über 500 DM,
- c) fünf Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren,
- d) sieben Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als drei Jahren bis zu fünf Jahren,
- e) zehn Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als fünf Jahren und bei alleiniger Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt.

(3) Enthält eine Entscheidung mehrere Strafen, so ist die Frist nach der schwereren Strafe zu berechnen.

§ 9

(1) Bei Zusatzstrafen, die erst nach Verbüßung der Hauptstrafe wirksam werden, verlängert sich die in § 8 Absatz 2 bestimmte Frist um die Dauer der Zusatzstrafe. Andere Zusatzstrafen werden gleichzeitig mit der Hauptstrafe getilgt.

(2) Zusatzstrafen, die für Lebenszeit erkannt sind, werden im Strafregister getilgt, wenn sie durch Amnestie oder Gnadenerweis erlassen sind und auch die Hauptstrafe getilgt ist.

§ 10

(1) Sind im Strafregister mehrere Verurteilungen derselben Person eingetragen, so darf keiner der Vermerke